



Tag der Autonomie 2024
*Unionsrechtliche Rahmenbedingungen der digitalen
Transformation*
5.9.2024, Landhaus Bozen

Gegründet im Jahr 1669, ist die Universität Innsbruck heute mit mehr als 28.000 Studierenden und über 4.500 Mitarbeitenden die größte und wichtigste Forschungs- und Bildungseinrichtung in Westösterreich. **Alle weiteren Informationen finden Sie im Internet unter: www.uibk.ac.at.**

Gliederung

- I. Einführung
- II. Unionsrechtliche Regelungen – Überblick
- III. Digitalrecht als Querschnittsmaterie
- IV. Von Mindestvorgaben zur Vollharmonisierung
- V. Europäische Erklärung digitaler Rechte
- VI. Richtlinie offene Daten
- VII. Daten-Governance-Rechtsakt
- VIII. Daten-Verordnung
- IX. KI-Verordnung
- X. Schlussbetrachtungen

I. Einführung

- » Die „**digitale Transformation**“ beschreibt die mit der Digitalisierung einhergehenden Veränderungen innerhalb der Gesellschaft.
- » Mit „**Transformation**“ ist eine umfassende Veränderung der Gesellschaft gemeint, die einen grundlegenden sozialen, wirtschaftlichen und/oder politischen Wandel beinhaltet.
- » Der Begriff „**Digitalisierung**“ wurde ursprünglich verwendet, um die Umwandlung analoger Signale in Daten, die mit einem Computer weiterverarbeitet werden können („digital“), zu beschreiben. Inzwischen wird darunter – relativ unpräzise – die Verwendung digitaler Daten und digitaler Technologien in allen Lebensbereichen verstanden.
- » Die **rechtlichen Rahmenbedingungen** der digitalen Transformation sind ganz überwiegend auf EU-Ebene verankert. Die wichtigsten unionalen Regelungen werden nachfolgend im Überblick dargestellt.
- » Heute, am **Tag der Autonomie 2024**, wird dabei der Fokus darauf gerichtet, welche Auswirkungen diese unionalen Regelungen auf die Autonomie des Landes Südtirol hatten, derzeit haben und in Zukunft nach sich ziehen werden.

II. Unionsrechtliche Regelungen – Überblick

- » Kompetenzverteilung EU – Mitgliedstaaten
 - EU verfügt über keine (spezifische) Zuständigkeit im Bereich Digitalisierung
 - Regelungen aber möglich, insbesondere über
 - Rechtsharmonisierung im Binnenmarkt (Art 114 AEUV)
 - Datenschutz (Art 16 AEUV)
- » Regelung der Informations- und Kommunikationstechnologien (1990 – 2005)
 - Datenschutz-Richtlinie (RL 95/46)
 - Richtlinie elektronischer Geschäftsverkehr (RL 2000/31)
 - Richtlinie Urheberrecht in der Informationsgesellschaft (RL 2001/29)
- » Digitaler Binnenmarkt (2005 – 2020)
 - Datenschutz-Grundverordnung (VO 2016/676)
 - Richtlinie Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt (RL 2019/790)
 - Richtlinie offene Daten (RL 2019/1024)
 - Verordnung Online-Vermittlungsdienste (VO 2019/1150)

II. Unionsrechtliche Regelungen – Überblick

» Digitalstrategie (ab 2020)

- *Beschluss „Politikprogramm 2023 für die digitale Dekade“ (2022)*
- *Gemeinsame feierliche Erklärung zu den digitalen Rechten und Grundsätzen (2022)*
- Daten-Governance-Verordnung (DGA) (VO 2022/868)
- Verordnung digitale Märkte (DMA) (VO 2022/1925)
- Verordnung digitale Dienste (DSA) (VO 2022/2065)
- Daten-Verordnung (Data Act) (VO 2023/2854)
- Verordnung künstliche Intelligenz (AI-Act) (VO 2024/1689)

III. Digitalrecht als Querschnittsmaterie

- » Ausgangslage
 - Digitalisierung wirkt bereichsübergreifend
 - digitale Transformation betrifft inzwischen alle Bereiche der Gesellschaft
- » Anwendungsbereich unionaler Regelungen
 - unionale Regelungen auf bestimmte Aspekte der Digitalisierung ausgerichtet
 - Vorgaben greifen in allen (Sach-)Bereichen, die von Digitalisierung betroffen sind; teilweise explizite Bereichsausnahmen
- » Auswirkungen auf Autonomie
 - unionales Digitalrecht strahlt auf (fast) alle Bereiche autonomer Zuständigkeiten aus: vom Personal über das Handwerk, das Kommunikations- und Transportwesen bis zur Berufsausbildung, vom Handel über die Arbeitsvermittlung bis zum Gesundheitswesen
 - Richtlinien: Gesetzgebungskompetenz unterschiedlich weitgehend limitiert
 - Verordnungen: Kompetenz weitestgehend auf Verwaltung (= konkrete Anwendung) reduziert; Ausnahme: Durchführungsermächtigung in Verordnung

IV. Von Mindestvorgaben zur Vollharmonisierung

» Mindestvorgaben

- bis 2020 überwiegend Richtlinien erlassen
- Mindestharmonisierung
- Umsetzung in den Mitgliedstaaten (auch durch „Regionen“)

» Vollharmonisierung

- seit 2020 ganz überwiegend Verordnungen beschlossen
- Vollharmonisierung; nur ganz eingeschränkt sind den Mitgliedstaaten Durchführungsbefugnisse vorbehalten („hinkende Verordnungen“)
- unmittelbare Geltung in den Mitgliedstaaten samt „Durchführungsverbot“

» Auswirkungen auf autonome Gesetzgebungsbefugnis

- EU-Verordnungen nehmen dem Land Südtirol in den Bereichen eigener Zuständigkeit weitgehend jegliche Gesetzgebungskompetenz in Digitalisierungsagenden
- EU-Verordnungen entfalten ab ihrem Inkrafttreten in allen Mitgliedstaaten unmittelbare Geltung; innerstaatlich Durchführung ist verboten, ausgenommen, Verordnung sieht Durchführung durch die Mitgliedstaaten explizit vor

V. Europäische Erklärung digitaler Rechte

» Grundlage

- feierliche Erklärung des EP, des Rates und der Kommission (2022)
- Bindungswirkung
 - politische Absichtserklärung
 - Bindungswirkung als interinstitutionelle Vereinbarung fraglich

» Ziel

- Europäischer Weg für den digitalen Wandel, in dessen Mittelpunkt die Menschen stehen, der auf europäischen Werten beruht sowie allen Menschen und Unternehmen zugutekommen soll

» digitale öffentliche Dienste

- jede Person soll Zugang zu allen wichtigen online erbrachten öffentlichen Diensten in der gesamten Union haben
- Maßnahmen
 - Schaffung einer für alle Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sicheren und vertrauenswürdigen digitalen Identität mit Zugang zu einem breiten Spektrum von Online-Diensten
 - breite Zugänglichkeit und Weiterverwendung von Informationen der Behörden
 - nahtloser, sicherer und interoperabler Zugang zu digitalen Gesundheits- und Pflegediensten, auch zu Patientenakten

VI. Richtlinie offene Daten

» RL 2019/1024

- Inkrafttreten: 16.7.2019
- Umsetzungsfrist: 17.7.2021

» Ziel

- Verwirklichung des Konzepts „offene Daten“
- Mindestvorschriften für die Weiterverwendung und die Modalitäten der Weiterverwendung von vorhandenen Dokumenten im Besitz öffentlicher Stellen (dazu gehört auch Land Südtirol)

» Inhalt

- Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass Dokumente öffentlicher Stellen für kommerzielle und nichtkommerzielle Zwecke weiterverwendet werden können (Art 3 Abs 1)
- gilt für alle vorhandenen Dokumente, allerdings zahlreiche Ausnahmen
 - Dokumente betreffend geistiges Eigentum Dritter
 - Dokumente mit sensiblen Daten oder vertraulichen Informationen
 - Logos, Wappen und Insignien
- für Dokumente, an denen Bibliotheken, Museen und Archive Rechte des geistigen Eigentums haben, gelten Vorgaben nur, falls deren Weiterverwendung erlaubt wird (Art 3 Abs 2)

VII. Daten-Governance-Rechtsakt

» VO 2022/868

- Inkrafttreten: 24.6.2022
- Geltung: ab 24.9.2023

» Ziel

- Entwicklung eines grenzfreien digitalen Binnenmarktes
- Ergänzung der Richtlinie offene Daten (2019/1024)

» Inhalt

- Festlegung der Bedingungen für die Weiterverwendung von Daten bestimmter Datenkategorien, die im Besitz öffentlicher Stellen sind
- Datenkategorien: geschützte Daten wegen
 - Geschäftsgeheimnissen
 - statistische Geheimhaltung
 - Schutz geistigen Eigentums Dritter
 - Schutz personenbezogener Daten
- Grundsätze
 - Verbot von Ausschließlichkeitsvereinbarungen
 - Bedingungen für Weiterverwendung müssen nichtdiskriminierend, transparent, verhältnismäßig und objektiv gerechtfertigt sein

VIII. Daten-Verordnung (Data Act)

» VO 2023/2854

- Inkrafttreten: 12.1.2024
- Geltung: ab 12.9.2025

» Ziel

- Schaffung eines harmonisierten Rahmens, wer unter welchen Bedingungen und auf welcher Grundlage berechtigt ist, Produktdaten oder verbundene Dienstdaten zu nutzen

» Inhalt

- Pflicht der Zugänglichmachung von Produktdaten und verbundenen Dienstdaten für Nutzer (Art 3 Abs 1)
- Pflicht zur Bereitstellung von Daten zugunsten öffentlicher Stellen wegen außergewöhnlicher Notwendigkeit, Datenbereitstellungsverlangen der öffentlichen Stelle

IX. KI-Verordnung (AI-Act)

» Ziel

- Verbesserung des Binnenmarktes
- Förderung der Einführung einer auf den Menschen ausgerichteten und vertrauenswürdigen KI
- Schutz der Grundrechte und Werte der Union

» Geltungsbereich

- sachlich: risikobasierter Ansatz
 - Verbote bestimmter Praktiken im KI-Bereich
 - besondere Anforderungen an Hochrisiko-KI-Systeme
 - Informations- und Transparenzpflichten für KI-Modelle
- persönlich: alle Anbieter und Betreiber von KI-Systemen und KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck; dazu gehören auch juristische Personen und Behörden wie das Land Südtirol und die Gemeinden
- zeitlich: ab 2.8.2026 (allgemeine Bestimmungen und Verbote ab 2.2.2025)

IX. KI-Verordnung

- » Verbotene Praktiken
 - manipulative Techniken
 - biometrische Kategorisierung
 - soziale Bewertung
 - biometrische Echtzeit-Fernidentifizierung
 - Profiling
 - Gesichtserkennung
 - Emotionserkennungssysteme
- » Hochrisiko-KI-Systeme (Risikomanagement, Konformitätsüberprüfung, ...)
 - Verwaltung und Betrieb kritischer Infrastruktur
 - Bildung
 - Beschäftigung, Personalmanagement, Zugang zur Selbständigkeit
 - Zugang zu und Nutzung von grundlegenden privaten und öffentlichen Diensten (Gesundheitsdienste, soziale Dienste, ...)
 - Strafverfolgung
 - Wahlrecht

IX. KI-Verordnung

» KI-Kompetenz (Art 4 KI-VO)

- alle Anbieter und Betreiber von KI-Systemen müssen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass ihr Personal, das mit KI-Systemen befasst ist, über ein „ausreichendes Maß an KI-Kompetenzen“ verfügt
- KI-Kompetenz umfasst die Fähigkeiten und Kenntnisse, um KI-Systeme sachkundig einzusetzen sowie sich der Chancen und Risiken von KI und möglicher Schäden, die sie verursachen kann, bewusst zu werden

X. Schlussbetrachtungen

- » Bereits ein cursorischer Überblick über das unionale Digitalrecht zeigt, dass die Regelung der digitalen Transformation überwiegend auf EU-Ebene erfolgt ist und – weil die Digitalisierung global voranschreitet – auch weiterhin erfolgen wird.
- » Obwohl die EU über keine spezifische Kompetenz im Bereich der Digitalisierung verfügt, wurden in Ausübung verschiedener Kompetenzen, vorwiegend „Binnenmarkt“ (Art 114 AEUV) und „Datenschutz“ (Art 16 AEUV), eine Vielzahl an Regelungen beschlossen.
- » Die erlassenen Regelungen verfolgen zwar spezifische Ziele im Bereich der Digitalisierung, gelten aber übergreifend und betreffen fast alle Bereiche der Gesellschaft.
- » In den letzten Jahren wurde von einer Mindestharmonisierung durch Richtlinien zu einer Vollharmonisierung mittels Verordnungen übergegangen.
- » Für die autonome Gesetzgebungs- und Vollzugsgewalt Südtirols ist die fortschreitende Regulierung der digitalen Transformation auf unionaler Ebene mit Einschränkungen verbunden: Richtlinien lassen nur wenig Umsetzungsspielraum, Verordnungen sind vollinhaltlich anzuwenden.

X. Schlussbetrachtungen

- » Inhaltlich ist die Regulierung der digitalen Transformation auf unionaler Ebene richtig und wichtig; erforderlich wären sogar weltweite Regelungen, zumindest in Form wichtiger Grundsätze, doch sind solche nur sehr schwer zu vereinbaren (Konsens erforderlich).
- » Autonomiepolitisch haben diese Entwicklungen zwei Seiten: zum einen ist der europäische Weg für den digitalen Wandel auch in Südtirol von besonderer Bedeutung, zum anderen sind damit aber Einschränkungen in vielen Kompetenzbereichen des Landes verbunden, die zusätzlich noch mit einer Zentralisierungstendenz auf staatlicher Ebene einhergehen.
- » Vor diesem Hintergrund gilt es, einerseits an der Wiederherstellung der Autonomie (Rückholung der seit 1992 verlorenen Kompetenzen) zu arbeiten, andererseits aber auch die mit der rasch voranschreitenden Digitalisierung verbundenen neuen Entwicklungen im Auge zu haben und eine Weiterentwicklung der Kompetenzen („dynamische Autonomie“) zu verfolgen.

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

Fragen beantworte ich gerne!

